

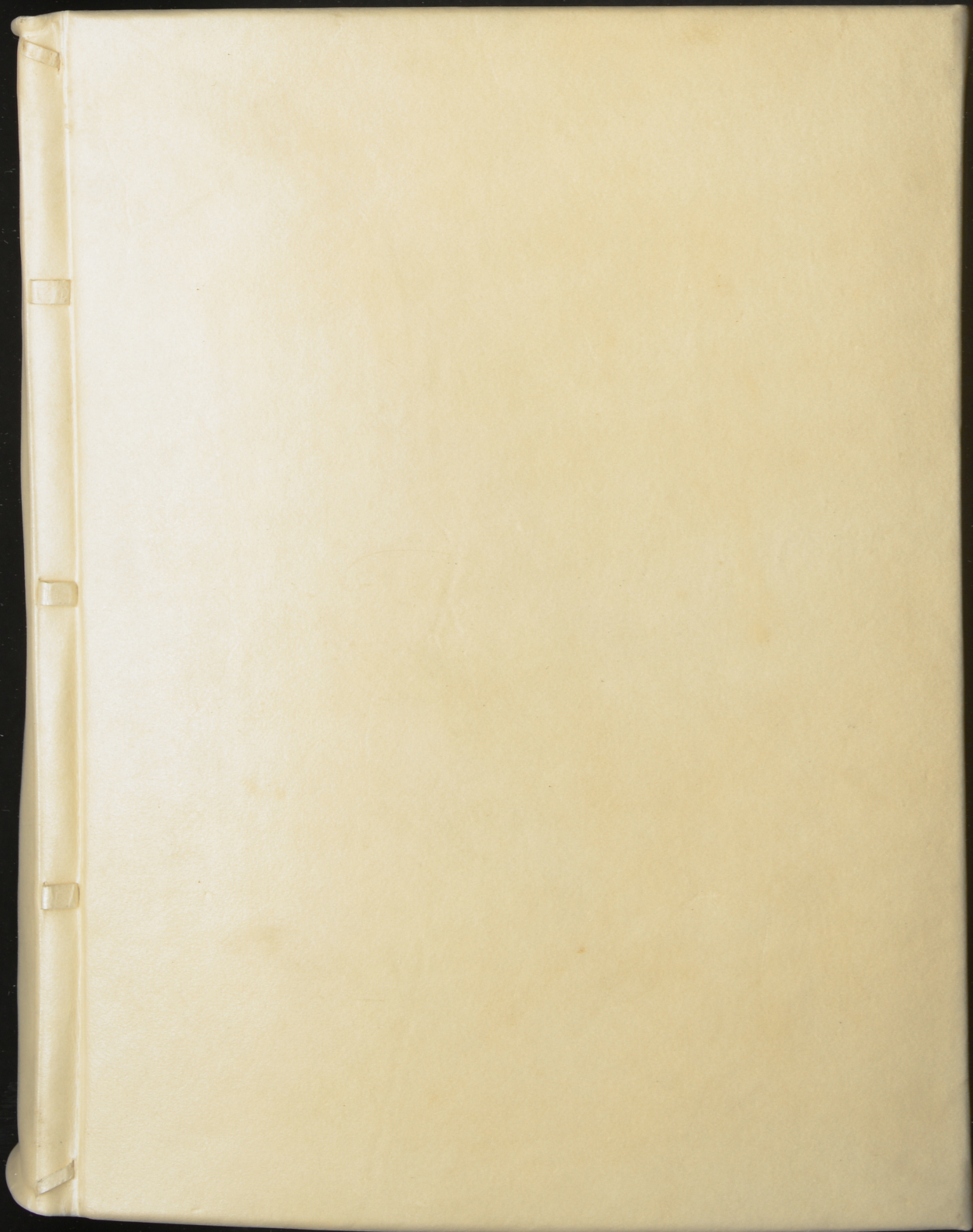
**Zwey Tractaten/ Den ReligionsFrieden betreffent/ auff den CollegialTag zu Regenspurg Anno 1630. vorgangen : 1. Erstlich der Evangelischen Chur: Fürsten und Stände/ vorgeschlagene Mittel/ durch welche der Friedt Im Röm: Reich konte wieder gebracht werden. 2. Der Cathol: Chur: Fürsten und Stände Erklerung auff die von den Evangelischen Ständen vorgeschlagene Mittel ; Wie dann auch ChurMäintzische/ an den Evangelischen darauff ertheilte Resolution**

[S.l.], 1631

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn809014572>

Druck Freier  Zugang









N° 1649

B  
Hier 46<sup>tes</sup> 6.92<sup>3</sup>/<sub>4</sub>  
30-  
62<sup>3</sup>/<sub>4</sub>

Re 644(10)

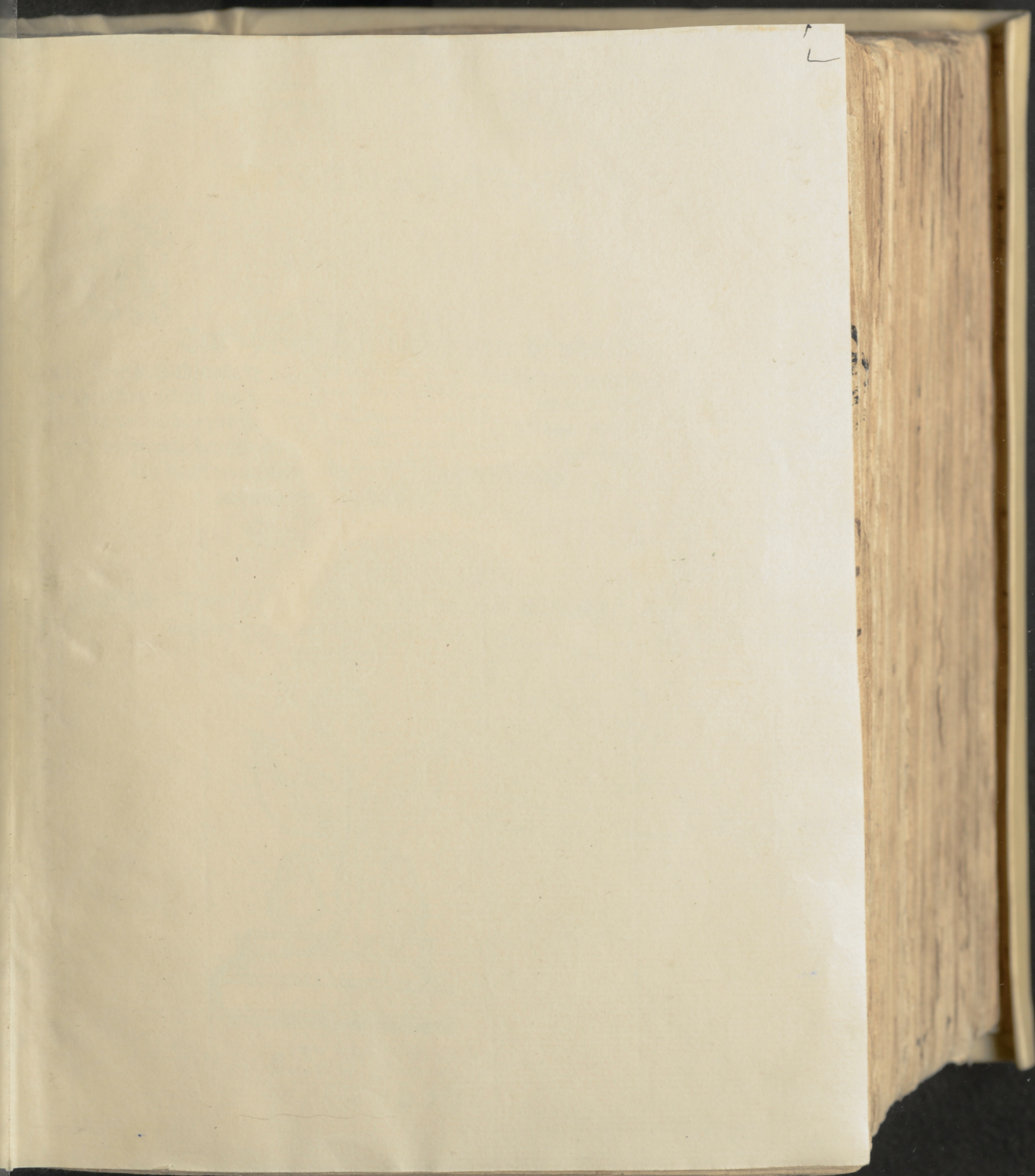
LIBERALITAS

VIRTUTI

L. Kilius. F.

Re - 644 (10) <16.22.7











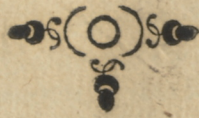
Zwey Tractaten /

Den Religions Frieden be-  
treffent / auff den Collegial Tag zu  
Regenspurg Anno 1630. vorgegangen.

1. Erstlich der Evange-  
lischen Chur: Fürsten vnd Stände / vorge-  
schlagene Mittel / durch welche der Friede Im Röm:  
Reich konte wieder gebracht werden.

2. Der Cathol: Chur:  
Fürsten vnd Stände Erklerung auff die  
von den Evangelischen Ständen vorgeschla-  
gene Mittel.

Wie dann auch Chur Mainz:  
sche / an den Evangelischen darauff  
ertheilte Resolution.



Gedruckt Im Jahr M. DC. XXXI.

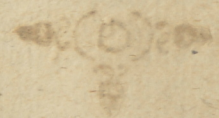


Am Ende des  
Buchs  
am Ende des Buchs  
am Ende des Buchs

Am Ende des Buchs  
am Ende des Buchs  
am Ende des Buchs

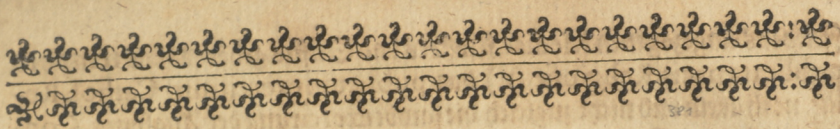
Am Ende des Buchs  
am Ende des Buchs  
am Ende des Buchs

Am Ende des Buchs  
am Ende des Buchs  
am Ende des Buchs



Am Ende des Buchs  
am Ende des Buchs  
am Ende des Buchs





Es wird gebeten / jetzt so bald  
alle Executiones in Kloster vnd Kirchensachen einzustellen / damit vmb soviel besser die gütliche ermittlung  
könte befördert vnd weitere verbitterung der Gemüther verhütet werden.

I.

Die erklehrung der Frag wer der Augspurgischen Confession zugethan seye / oder nicht / solte fort  
vnd fort allein bey den Evangelischen Chur: Fürsten vnnnd Ständen / welche sich zur formula Concordiä jekmals bekennen / oder noch künfftig dieselbe annehmen werden / vnd sonst bey Niemandes andersi stehen.

2. Hingegen begehren auch die Röm: Kayserl: Maytt: vnd den Cathol: Ständen / die Evangel. keine maß noch ordnung zugeben / wen dieselben vor einen Standt Catholischer Religion achten wollen.

3. Das interim solte in gang keiner Consideration sein / auch zu ewigen tagen wieder keinen Evangel. angezogen sondern geachtet werden / als ob es niemals in rerum natura gewesen were: Darumb wo dasselbige nach dem Jahr 1555. abgeschafft vnd die Sachen in den standt gerichtet worden / darin sie sich vor dem interim befunden / solte es dabey verbleiben / vnd nicht dahin verstanden werden / als ob die Evangel. durch abschaffung des interims, vnd der durch das interim wieder eingelassener vnd geduldeter Cathol. Prälaten, OrdensPersohnen vnd Kirchendiener die Cathol. Religion hette abgethan.

4. Die noch dem 25. Septemb. Anno 1555. vnd also nach dem dato des publ. Religion Friedens von einem oder dem andern Standt Augspurg. Confession eingezogene Mediat Klöster vnnnd Stifter solten vmb friedliebens willen restituirt werden.

5. Es sollen aber zur qualiter eines nach dem dato des Religion Friedens

A ij



Friedens eingezogenen Mediat Klosters vnd Stiffts gehören/ das tempore publicata pacis Religioſa (1.) das publicum exercitium Cathol. Relig. noch allein vnd nicht zugleich die ſambt exercirung der Augſpurg. Confession darin befindlich geweſen/ (2.) das ſolch Kloster oder Stifft liberam & non interdictam repetitionem mehrer Ordens oder Stiffts Perſohnen gehabt/ dann wo zur zeit publicirten Religion Friedens in einem Kloster oder Stifft die ſacra Catholica entweder nicht mehr offentlich/ oder nicht mehr allein vnd ohne nebenduldung des Exercitij Augult. Confess. peragirt worden/ oder wo die ulterior receptio religioſorum ſchon verbotten vnd dardurch die außwerbung der Ordens oder Stiffts Perſohnen bereits geſchloſſen geweſen/ da ſolte kein Cathol. beſugt ſein/ dieſelbe Kloſters oder Stiffts reſtitution wieder zubegehren/ vnd ſolte darin nicht hindern/ obgleich die Stiffts oder Ordens Perſohnen auch nach dem auffgerichteten Religion Frieden weren dahin tolerirt vnd vnderhalten worden.

6. Ein Mediat Kloster oder Stifft ſo ein Evangel. zwar nach dem Paſſawischen Vertrag/ gleichwol aber noch vor dem dato Religion Friedens eingezogen/ ſolte den Evangel. bleiben/ durch die Cathol. nimmermehr angeſprochen/ vnd alſo dasjenige ſo zwischen dem Paſſawischen Vertrag vnd Relig. Frieden zur reformation kommen/ vor eben ſo befreyt vnd befriediget gehalten worden/ als ob es vor dem Paſſawischen Vertrag ſelbſt reformirt geweſen were.

7. Wenn zur zeit publicirten Relig. Friedens ein Mediat Kloster oder Stifft Evangel. geweſen/ ſeidhero aber zur Cathol. Religion wieder kommen were/ ſo ſolte es niemals/ ſo offi ſich enderung mit der Religion, im Lande darin es gelegen iſt/ zutregt/ mit den vbrigen Kirchen des Landes die keine Klöſter oder Stiffter ſeind ejuſdem conditionis pari; mutationi vnderworffen ſein.

8. Alle vnd jede jura vnd gerechtſahme/ ſo die Evangel. Churfürſt. vnd Stände/ auff dem bereiches außgeraumbten oder noch künfftig außreumenden Mediat Klöſtern vnnnd Stifftern vor dem Tag publicirten Religion Friedens gehabt/ ſolten denſelben vngehendert vnd ruhig verbleiben.

9. Weil im Religion Frieden die facultas mutandi religionis auff die Jurisdictionem territorialem gegründet iſt/ So würde den Evangel. beſchwerlich ſein/ daß ſie in den Mediat Klöſtern als welche in ihrem territorio liegen eine andere Religion introduciren laſſen ſolten: darumb were das beſte/ das ob gleich ein Kloster dem Orden reſtituirt würde/ ſolches doch



doch die OrdensPersonen nicht bewohneten noch ihre sacra allba peragir-  
ten, sondern die Bücher durch Evangel. Ministros administrirten vnd  
ihnen die intraden außserhalb des territorij abgefolt wurden.

10. Da auch die Evangel. Obrigkeit vber kurz oder lang dem Dre-  
den die Bücher durch billichen werth abkauffen wolte / solte ihro solches frey  
vnd bevor stehen vnd der Kauff darauff verstatet werden.

11. Die Evangel. Stände solten diejenige Klöster so notoriè im-  
mediat gewesen vnd darüber mit den Evangel. Chur: Fürsten oder Stän-  
den keine sonderbahre ansuchung des Relig. wesens vorgangene Vorräg  
vorhanden seind / restituiren.

12. Jedoch hierunder die Klöster vnd Stifter welche ob sie schon  
vor hundert vnd mehr Jahren immediat gewesen sein möchten / demnach  
aber (1.) in der Evangel. Churf. vnd Stände / territorijs gelegen (2.) der  
selben Landtschafften als Landtsständen incorporirt (3.) biß auff dato vor  
den Evangel. gegen dem Reich vertreten (4.) auch vor dem Religion Frie-  
den zur reformation gezogen worden seind / in der Evangel. Stände hände  
verbleiben.

13. Diejenige hohe Fürstl. immediat Geistl. vnd Welst. Stifter  
so vor dem dato des Religion Friedens beyde Relig. in den Capitulis, oder  
auch nur in Städten oder auffm Lande gehabt / vnd dismahls in Evangel.  
Ständen händen seind / solten in eben dem jenigen Stande darin sie sich am  
Tag datirten Relig. Frieden befunden restituirt auch in demselben gehal-  
ten werden.

14. Hohe Fürstl. immediat Geistl. oder Welst. Stifter so schon  
vor dem dato des Relig. Friedens reformirt gewesen / solten bey der Evan-  
gel. Religion durchaus gelassen werden.

15. Hohe Fürstl. immediat Geistl. oder Welst. Stifter darin att-  
tage datirten Religion Friedens die Cathol. Religion noch einig vnd al-  
lein gewesen / solte man (so viel derselben eingezogen) den Cathol. wieder  
lieffern.

16. Die Cathol. solten nicht disputiren durch wem die reforma-  
tion eines mediats oder immediats, hohen / mitlern oder niedern Stiffts o-  
der Klosters / oder der denselben angehöriger Städte oder Ampten vor dem  
Religion Frieden beschehen / sondern es solle ad effectum conservandi  
publici exercitij Augustanæ Confessionis genug sein / wenn würde die  
reformatio ante publicationem pacis religiosa facta vorhanden ist.



17. Es incumbire nun nach andeutung dieser transactions Re-  
geln die restitutio sive mediatorum sive immediatorum bonorum Ec-  
clesiasticorum wem sie wolle / hohen / mitlern oder niedern Standes / So  
solte doch zu ewigen tagen der restituent weder vmb reparation der zerfalle-  
nen abgebrochenen oder geenderten Gebew noch wegen deterioration der  
Wäldt oder anderer zum Klöstern oder Stifftern gehörig gewesener Güther  
noch vmb wiedererschaffung verlohnrer verkommener oder sonst nicht mehr  
vorhandener Mobilien noch vmb die angenommene ablösung außgethe-  
ner Capitalgelder noch vmb die auff die Stiffter gemachte Schulden / noch  
vmb restitution perceptorum fructuum, noch auch sonst / als ob ein  
Evangel. durch occupirung des Klosters oder Stiffes ichtwas verwirckt / in  
oder außser Rechts besprochen werden.

18. Es sollen auch ad evitandas recisiones contractuum &  
infinitates litium alle Contract vnd Handlung so die abrettere der Stiffe  
vnd Klöster zeit wehrender administration auffgerichtet / in ihrem Stande  
vngeschränckt verbleiben.

19. Die freye Reichs Ritterschafft vnd ein jedes dero Mitglieder  
solte in Religions Sachen an enden vnd orten wo ermelte Ritterschafft das  
jus territorij, hergebracht / eodem jure, als wie ein hoher Standt geachtet  
werden.

20. In welcher Reichs Stadt zur zeit publ. Religions Frieden  
nur das Cathol. oder auch nur das Evangel. öffentliche exercitium reli-  
gionis verstatet werden / die solte dabey bleiben / vnd an dieselbige ganz in  
keinen weg eine wiedrige begehruung beschehen oder erstattung zweyer Reli-  
gionen begehrt werden.

21. Doch das keine Cathol. Stadt der Evangel. Bürgern vnd kei-  
ne Evangel. Stadt dero Cathol. Bürgern einen Gewissens zwang anlege / o-  
der auch ihnen so lang sie still / friedlich vnd ohn ärgerlich verhalten / den Auf-  
zug gebiete.

22. Hatten sich denn in einer Reichs Stadt zeit auffgerichteten Reli-  
gion Friedens beyder Religionen öffentliche exercitia befunden / so solte es  
fortan ohnverruckt darbey verbleiben / auch der droben von dem interim in  
dritten Articul gesetzte Pass hieher wiederholet sein.

23. Wann in einer Reichs Stadt darin zeit publ. Relig. Friedens  
beyder Relig. exercitia in offener vbung gewesen / die Cathol. oder Evangel.  
ab Anno 1555. bis auff dat. diß newe Kirchen erbawet / oder resp. newe or-  
dines



dines introducirt hetten/ sol solches soviel dessen biß dato beschehen ist/ dabey gelassen: künfftig aber dergleichen ohn beydertheil sonderbahre vergleich/ vnd einwilligung nicht mehr gethan werden.

24. Die Reichs Städte darin sich das öffentliche Exercitium August. Conf. entweder allein oder mit vnd neben der Cathol. Religion befindet/ solten bey ihren nach dem Religion Frieden angestellten Ceremonien, Consistorien, Schulen/ Ehegerichten vnd was der reformation anhängig allerdings verbleiben.

25. Den Städten sowol der einen als der andern Religion, solte kein maß oder ordnung gegeben werden/ wie vnd mit was Personen die Regiment bestelt werden: Es solle auch bey den Regiments verfassungen/ Inmassen dieselbe jekmals bey den Städten sich befinden/ ohne eintrag vnd hinderung mennigliches verbleiben.

26. Die Jurisdictio Ecclesiastica vnd ih derselben anhängig solte vber die Evangel. Reichs Städte vnd alle der Evangel. Bürgere cum omni effectu gänglich suspendirt: Jedoch wieder die/ in den Reichs Städten sich befindende Cathol. Stiffter vnd Klöster auff maß vnd weiß/ wie jedes orths ged. Geistl. Jurisdictio hergebracht ist ohnbenommen sein.

27. Was die Reichs Städte für Herrschafften/ Ampten oder Gütsher auffm Landt besitzen vnd darin die territorial Jurisdiction hergebracht haben/ darin sol es bleiben/ in den Relig. Standt darin sichs dieser zeit befindet.

28. Wenn zweiffel fürfelt ob zur zeit auffgerichteten Relig. Friedens eine Stadt die Augspurg. Confession entweder allein/ oder neben der andern Religion gehabt/ So sol hierin wie auch sonsten in allen andern assertionen welche ein Cathol. wieder einen Evangel. oder ein Evangel. wieder einen Cathol. in Relig. Stiffts oder Klöster Sachen führet/ der Kläger vnd ein jeder qui prius ad iudicium provocat seine intention zubeweisen schuldig sein/ vnd also das onus probandi auß dem affirmante verbleiben/ gar nicht aber dem neganten imponirt wird.

29. Wann in eines Cathol. Chur: Fürsten vnd Standes territorio ein Amptstadt oder Dorff liegt/ so von einem Evangelischen Leherrührig ist/ sol das Ampt/ Stadt oder Dorff nicht den domino directo, sondern dem domino territorij in religione erfolgen: Eben also sol es reciproce gehalten werden/ wenn in eines Evangel. Standes territorio ein Gut/ so von einem Cathol. Leherrührig ist/ gelegen were.

30. Wenn



30. Wenn ein Cathol. in eines Evangel. oder ein Evangel. in eines Cathol. Standes territorio das jus patronatus, oder etwas dergleichen hette / solle der patronus einen Pfarrer oder Kirchendiener stellen / der des orthi befindlichen Religion vnd also des Landts H. Glaubens beständig gemess seye: dann allenthalben in Religions Sachen auff das territorium vnd nicht auff die jura patronatus oder feudalitatis zusehen ist.

31. Alle zwischen Cathol. vnd Evangel. Chur: Fürsten vnd Ständen nach dem Religion Frieden vorgangene Verträge / ob schon darin ein Theil dem andern von seinem Rätthen etwas remittirt hat / solten zuverhütung sonst besorgender sehr weithleufftiger vnd vberheuffter Streit unverrückt vnd beständig bey ihren treffen bleiben.

32. Die obgesetzte Puncten solten sowol die Cathol. als Evangel. zuwieder heraufgebung alles dessen / so dieser transaction zuwieder eingezogen ist obligiren.

33. Alle in den Religion Frieden vnd in diesem vergleich lauffende Sachen solten jedesmahls in judicio von beyderseits Religions Verwandren in gleicher anzahl erörtert / vnd sich eines schleunigen außtrags noch allhie in loco vergleichen / vnd dann keine von solchem judicio nicht ordentlich decretirte execution vorgenommen / oder verstatet werden.

34. Es erfordert die billigkeit das alle Klöster vnd Geistl. Güther sie seyn gleich ohnmittelbahr oder mittelbahr / so durch gewalt der Soldatesca oder eigenthätliche instruction der Ordens Personen ohne des löbl. Reichs Hoffraths oder der Kayf: Commissarien vorhergangene vnd den Destituirten Ständen von dato es publ. schriftliche special erkandnus eingezogen worden / so bald in pristinum statum, wie solcher 1621. gewesen reponirt worden.

Was aber mit des löbl. Reichs Hoffraths oder der Kayf: H. Commissar. special julsion eingezogen ist / solte doch noch vor deme / droben im 33. artic. erwehnten judicio ventilirt, vnd nach anleitung dieser transaction notull (als welch die in Relig: Stiffts: vnd Klostersachen ab Anno 1621. bis auff datum am löbl. Kayf: Reichs Hoffrath vnd von Ihr Kayf: Maytt: Commissar. ergangene vnd seithero durch keine special Vertrag erledigte judicial oder extra judicial Decreta ganz kein abbruch thun solten) mit schleunigkeit Gerichtlich entscheiden werden.

Alles ganz unverfenglich.

Pruden



320

---

## Zweyten Puncten. *sinceration.*

**D**ieserachtet des Kayserl: Edicts vnd der  
Allhier vorgehenden Vergleichung / sollen Chur Sachsen  
vnd Brandenburg bey allen vnd jeden ihren inhabenden Stifffern  
vnd Klöstern ganz keine außgenommen / wenn auch schon dieselbe sampt oder  
sonderlich immediatè vnd nach dem Religion Frieden eingezogen worden  
waren / 50. Jahr von dato an stehen verbleiben / vnd darwieder / in solchen  
50. Jahren keine actio geführt / vielweniger etwas mit gewalt tentirt  
werden.

Nach verfließung der funffzig Jahr / solte beyden ihre Churfürstl.  
Durchl. berührter Stifffter vnd Klöster wegen in dem jenigen Standt ver-  
tiren, darin sie sich Anno Christi 1621. vnd vorhin auch befunden haben / vnd  
daher demselben zuwieder / weder der Kay: Maytt: Anno 1629. vnd also erst  
Post annum 1621. außgangnes obangeregtes Edict noch die allhie zu Re-  
genspurg verhoffende tractation allegirt oder attenirt werden.

Wer nach verfließung der funffzig Jahr / J. J. Churf. Churf.  
Durchl. Durchl. ansprechen wolle / der solte es thun mit gebrauchung or-  
dentlicher Klage vor dem Kayserl: Cammergericht vnd solten darinnen Ju-  
diciren, beydersits Religions verwandten Assesores von jeder Religion  
pari numero, vnd doch J. Jhr. Churf. Churf. Durchl. Durchl. das be-  
neficium revisionis vnbenommen sein / vnd man dieselbe tota pendente  
lite ganz keines weges molestiren.

Wiewol sich im Fürstl: Hause Hessen keiner mit der immediat be-  
haffter / oder nach dem Religion Frieden eingezogener Stifffter vnd Klöster  
oder sonst von den Geistlichen ansprühig gemachter Güter erinnert wird /  
dennoch aber ob dergleichen jeko vorhanden weren / ob sich künfftig befinden  
würden / sol es mit denselben als wie mit den ChurSachsischen vnd Bran-  
denburgischen inhabenden Geistliche Güter allerdings gehalten / vnd was  
höchstgedachte beyden Churfürsten ersterzehlter massen zu gutem bewilliget  
wird / eben sowol auff das Fürstl: Haus Hessen verstanden werden.

Alle gemeinschafften / welche Chur Sachsen mit dem Erbstift Magde-  
burg



burg hat / sollen in der jetzigen ChurSachß: Religion es endere sich mit dem  
Stift Magdeburg wie es wolle / verbleiben / Ihr Churßl: Durchl: Herr  
Sohn Herzog Augustus zu Sachsen solte ad dias vitæ auß dem Erßstift  
Magdeburg haben etliche Ampter / oder zum wenigsten / ein ansehnlich Jähr-  
lich Gelt deputat.

Weil Herr Landtgraff Wilhelm zu Hessen der occupation des Stiftes  
Hirschfelt gedultig (wiewol mit vorbehalt aller nocturfft) nachgesehen / so sol-  
ten wie ohne das billich / dem gansen Fürßl: Hause Hessen alle auff dem Stift  
vnd Stadt Hirschfelt habende Hoheiten Rechte vnd Berechtigkeiten in sol-  
cher maß vnd gestalt wie das Fürßl: Haus Hessen deren von vndencklichen  
Jahren hero / auch zu des legt verstorbenen Herrn Abts Joachims zeiten in  
Possessione vel quasi gewesen / vnd seithero notoriè, biß auff die jetzige Ful-  
dische turbationes hergebracht hat / verbleiben / die darwieder eingenomme-  
ne vnd von dem Stift Hirschfelt noch bey den Cathol: Abt zeiten separirt ge-  
wesene / vnd in Fürßl: Hessischen Händen gestandene Stücke so bald resti-  
tuirt, die vorgenommene attentaten abgeschafft / vnd alle von denen jetzigen  
Herrn Abt zu Fulda / als Administratore zu Hirschfelt / gar newlich einge-  
führt / vorhin nie erhörte / auch wol wieder zweyhundert Jahr  
possessiones disputirende ansprach geü-  
bet werden.



Gegen







3. Weil weder in dem Passawischen Vertrag noch Religion Frieden des Interims ganz keine meldung geschicht / sondern der status in Religions Sachen nude, wie derselbe zur zeit des Passawischen Vertrags gewesen / angezogen wird / so können die Catholische keine weitere distinction admittiren, als welche vnter den mediat vnd immediat Stifffern vnd Klöstern vorhin schon im Religion Frieden gemacht worden ist.

4. Dießfalls sol vnd muß dem klaren inhalt des Religion Friedens nachgegangen werden / darin lauter vnd mit außdrücklichen worten verstehen / das die jenige Stifffern / Klöster vnd andere Geistliche Güter / welche den jenigen so dem Reich ohne mittel vnterworfen / vnd Reichs Stände sein / mit zugehörig vnd deren Possession die Geistliche zu des Passawischen Vertrags oder biß auff den Religion Frieden mit gehabt in diesem Friedenstande mit begriffen vnd eingezogen sein / vnd bey der Verordnung / wie es ein jeder Standt mit solchen eingezogenen vnd allbereit veruwendten Gütern gemacht / gelassen werden sollen / daher vnlaugbar vnd necessario erfolgt / das so wol die jenige Stifffern / Klöster vnd andere Geistl. Güter / welche denen gehörig / so dem Reich ohne Mittel vnterworfen / vnd Reichsstände sein / also auch die / deren possession die Geistliche zur zeit des auffgerichtens Passawischen Vertrags / oder hernach doch vor publicirung des Religions Friedens gehabt / durch den Religion Frieden von den Catholischen mit gegeben worden / sondern krafft desselben wieder kein Vindicirt ihnen auch müssen restituirt werden.

5. Derwegen dann auch zu fundirung solcher Vindication vnd restitutio eines nach dem dato des Passawischen Vertrags eingezogenen mediat Klosters oder Stifffts kein anders requisitum vnnöthig noch zu Consideriren ist / als allein das die Geistliche zur zeit des Passawischen Vertrags / oder entzwischen desselben Vertrags vnd des Religion Friedens / dessen Possession gehabt haben.

6. Ein Mediat Stifff oder Kloster / so ein Augspurgischer Confessions verwandter / zwar nach dem Passawischen Vertrag / gleichwol aber noch vor dem dato des Religions Friedens eingezogen / kan durch die Catholische jederzeit angesprochen / vnd mit einigen fug allein darumb das es zwischen dem Passawischen Vertrag vnd Religion Frieden zur reformation kommen von der restitution nicht befreuet vnd befriediget werden.

7. Gleichergestalt ist aber bey dem 4. vnd 5. Articul allbereit gnugsam anzeig geschehen / das das Jus vindicandi vnd die obligatio restituendi ein



Er ein Mediat Kloster oder Stiff / vermög des Religion Friedens / nicht von der zeit desselben publication, sondern von dato des Passawischen Vertrags hergenommen kundiret werden sollen.

8. Alle Jura vnd Gerechtsame / so die Augspurgische Confessions Verwandten Churfürst. vnd Stände / auff den bereits außgeraumt / oder noch künfftig außreumenden mediat Klöster vnd Stifftern / zur zeit des außgerichteten Passawischen Vertrags gehabt / sollen denselben noch verbleiben / jedoch in dem Standt / wie sie solche zur selbigen zeit gehabt / dann da die Geistliche dazumahl den Weltlichen Ständen / solche Jura vnd Gerechtsame nicht gestendig / sondern derenwegen in: oder außserhalb Rechts / mit ihnen Streitig gewesen wehren / sol einem vnd andern Theil vorbehalten sein / die Sache zugebührenden Mitteln außsündig zumachen.

9. Weil der Religion Frieden den Geistlichen keine solche beschwerus außladt / das sie die in eines Augspurg. Confession Verwandten territorio liegende mediat Klöster vnd Stiffter nicht bewohnen / noch ihre sacra darin peragiren, sondern die Güter durch VnEatholische ministris administriren vnd deren intraden außserhalb des territorij zu sich nehmen solten / kan ihnen dergleichen wieder ihren freyen willen p: Salva paca Religionis nicht zugemuthet / viel weniger außgedrungen werden / sondern eo ipso, weil der Religion Frieden den Augspurgischen Confessions Verwandten Chur: Fürsten vnd Ständen / allein die wenige eingezogene Geistl: Güter gelassen / welche dem Reich nicht ohne Mittel vnterworffen / noch den Reichs Ständen zugehörig sey / vnd welche die Geistliche zur zeit des Passawischen Vertrags oder hernach bis auff den Religion Frieden gehabt / also vnd dergestalt verblieben seind / das ihnen darin weder der Religion noch einkommen halber kein einiger eintrag vnd beschwerus à dominiis territorij zugesügt werden / sondern sie die Geistlichen in einem vnd andern vnbeschwert / vnd ihrer Einkommen friedtlich vnd ruhig gebrauchen vnd genießen sollen / wie in viel angezogenen Religion Frieden / S. dargegen sollen die Stände / zc. mit mehrern klar gung zuverstehen ist.

10. So wenig auch der Religion Frieden den Augspurgischen Confession zugehanen Dbrigkeiten frey vnd bevorstehet / die Ordens Personen oder andere Geistl: zuverkaffung deren zu dem Klöster vnd Stifftern gehörigen Güter zudringen vnd anzuhalten / so wenig seind auch diese schuldig dergleichen angemutheten Kauffen / wieder ihren willen statt zuthun.

II. Die Augspurgische Confessions Verwandte Stände sollen

B ij

alle



alle vnd jede Stifter / Klöster vnd Geistl: Güter / welche sie nach dem Passawischen Vertrag eingezogen vnd in andere wege in ihre Handt bekommen plenariè restituiren.

12. Solte aber diessen Klöstern vnd deren immunitet halber in der ausserechtens Streit bevor sein sol/derselbig zu rechtlicher auffführung/gestalt vnter dessen aber aller angeregter immunitet in gegenwertig seind gelassen worden.

13. Die Hochst: vnd anderen immunitet Stifter / Geist: vnd Weltlich / Sie seind gleich vor oder nach dem Passawischen Vertrag dem Catholischen enzogen worden / auch ohngeachtet ob beyde Religionen oder nur die Catholische Religion allein in den Capitulis oder in den Städten vnd auff dem Lande zur zeit des auffgerichteten Passawischen Vertrags gewesen seind/sollen vermög ReligionsFriedens plenariè & cum omni Causa restituirt werden / jedoch außgenommen / Chur Sachsen vnd Brandenburg/ darvon hernacher ein sonderbarer Articul folgen wil.

14. Es sollen auch in oberzehnten restitutionen fällen / nicht auff das wer solche mediat oder immediat, hohe/ mitlere / oder niedere Stifter vnd Klöster vnd derselben angehörigen Städte vnd Ampter eingezogen / sondern allein darauff gesehen / à Causa retinendi oder restituendi daher genommen worden / Insonderheit soviel die Mediat Stifter vnd Klöster betrifft / ob dieselbe vor oder nach dem Passawischen Vertrag eingezogen worden / dann bey den Mediat Stifter vnd Klöster / ist kein zeit occupation, Sie sey vor oder nach dem Passawischen Vertrag geschehen / sonder nur dieß einzig in Consideration zunehmen / das solche Stifte oder Klöster vor der occupation dem Reich ohne Mittel vnterworffen gewesen sey.

15. Es incumbire nun nach anleitung obgesetzter Puncten die restitutio mediatorum bonorum Ecclesiasticorum weme sie wolle / hohen / mitler oder Nieder Standts / soist der restitution vermög aller Rechten / schuldig den jenigen welchem er oder seine Vorfahren solche Geistliche Güter Contra legem publicam pacis religiosæ enzogen vnd vorenthalten / ratione fructuum perceptorum & damnorum in eiusmodi bonis Ecclesiasticis quovis modo datorum in satisfaction zuleisten / worvber gleichwol noch ferner Handlung gepflogen werden kan.

16. Diejenige Contractus vnd Handlung welche den Vbertreter der Stifter / Klöster vnd Geistliche Güter von der zeit der occupation bis auff diese restitution auffzericht/ sollen in ihren wülden vnd freyten verbleiben/ in quantum de jure tenent & valent.

17. So



17. Soviel die freye Reichs Ritterschafft derer Mitglieder be-  
lange/ solle es pure vnd simpliciter bey der disposition des Religions-  
Friedens vnverändert verbleiben.

18. In welcher Reichs Stadt zur zeit des publicirten Religions-  
Friedens nur die Cathol: Religion oder auch nur die Augspurgische Con-  
fession im gang vnd gebrauch gewesen/ die solle auch also darbey verbleiben/  
jedoch das sowol in den Cathol: Reichs Städten den Augspurg: Confess:  
Verwandten Bürgern/ als auch in der Augspurg: Confession allein zuge-  
thanen Städten den Catholischen Bürgern kein Gewissens zwang angelegt.

19. Sondern einem jeden welcher sich zu der in selber Stadt allein  
hergebrachten Religion nicht bequemen wil/ sein freyer Auszug auff form  
vnd weiß/ gleich wie der Churfl: vnd andern Stände Unterthanen halber im  
Religion Frieden verstehen/ auch gelassen werde.

20. In welchen freyen vnd Reichs Städten zur zeit des auffgerich-  
teten Religions Friedens beyde Religionen, nemlich die alte Cathol: vnd  
der Augspurg: Confess: Verwandten Religion im gang vnd gebrauch ge-  
wesen/ so sollen dieselbe auch noch fortan nach inhalt des Religions Friedens  
darbey verbleiben/ auch der droben von dem interims Articul gesetzte Pass  
hieber wiederholet sein.

21. Wo auch in den frey: vnd Reichs Städten obgemelte beyde  
Religionen also zur zeit auffgerichteten Religion Friedens in öffentlichen  
gang vnd gebrauch gewesen/ darin sollen auch der Rath vnd andere Ampter  
von beyderley Religions Verwandten besetzt/ vnd kein theil von dem andern  
durch die mehrer Stimmen oder sonst in andere wege außgeschlossen werden/  
da auch schon derentwegen ein anders vorkommen/ oder ein andere Ordnung  
gemacht worden were/ sol doch solches alles als dem Religion Frieden zu-  
wieder kein krafft haben/ noch demselben nachhengen/ Sondern vnter bey-  
den Religions Verwandten dissals cum quoad iura & munia civilia pa-  
ris Conditionis mit in gleichheit gehalten werden.

22. In welchen Freye: vnd Reichs Stadt auch mehrgemelte beyde  
Religion zu zeiten des publicirten Religion Friedens im gang vnd ge-  
brauch gewesen/ allda sol auch der höchsten Geistl: vnd weltl: Obrigkeit  
frey vnd bevorstehen/ so wol nach dem Passawischen Vertrag eingezogenen  
vnd in ihrem esse verbliebene Stifter/ Klöster vnd Kirchen den vorigen vnd  
andern Ordens Persohnen einzuräumen/ jedoch benebens auch den Augsp:  
Confessions Verwandten Bürgern vnverwehrt sein/ auff ihrem Grundt vñ  
Boden/ vñ vnbeschwert der Cathol: Kirchen zubauen.

23. Die



23. Die Augspurg: Confessions-Verwandten in den Reichs-Städten / wo sie ihr Religion exercirt entweder allein oder mit vnd neben den Cathol: zur zeit des Religions Friedens gehabt / der zeit noch haben / sollen bey ihren Kirchen gebreuchen oder Ceremonien nach inhalt des Religions Friedens noch fürters gelassen / vnd darvon nicht gedrungen werden.

24. Wie es mit bestallung des bürgerlichen Regiments in den Frey- vnd Reichs-Städten zuhalten / worin beyderley Religion in krafft des Religions Friedens zugelassen / ist oben bey dem 21. Articul allbereit vermeldet / in denen Reichs-Städten / aber wo nur eine Religion, es sey gleich die Cathol: oder Augspurg: Confession nach inhalt des Religions Friedens im gang oder gebrauch ist / sol es bey den Rathsordnung vnd Regiments verfassungen welche jedes orths herkommen / jedoch von Ihr Kay: Maytt: approbirt vnd besteriget worden sein / noch fürters ohn eintrag vnd hinderung mennigliches verbleiben.

25. Was die Reichs-Städte für Herrschafften / Ampter vnd Güter auff dem Lande besitzen / vnd darauff die territorial Jurisdiction hergebracht haben / darin sol es der Religion halber ebener massen gehalten werden / wie in den Städten selbst / nemlich wo beyde Religion die alte Cathol: vnd der Augspurg: Confession zugethane in den Reichs-Städten vermög Religions Friedens / im gang vnd gebrauch seind / sollen auch beyden Religion vnd derselben exercirt in der selben Reichs-Städten / Herrschafften / Ampter vnd Güter die ihm cum omni jure territoriali, zustendig gleichgestalt zugelassen / vnd von derselben Reichs-Städten zur gleichen Magistrat ob schon solcher gang oder zum theil der Augspurgischen Confession zugewandt / keines wegs gehindert werden / in welchen Reichs-Städten aber nur eine auß beyden obgemelten Religionen vermög Religions Friedens im gang vnd brauch ist / alsdann solte in den obangedeuter massen zustendigen Herrschafften / Ampter vnd Güter auff dem Lande / auch nur eine / oder zwar die in den Städten selbst hergebrachte Religion passiret vnd zugelassen werden.

26. Quoad suspensionem Jurisdictionis Ecclesiasticae sol es auch in den Reichs-Städten allerdings bey der disposition des Religions-Friedens vngehindert verbleiben.

27. Wenn in primo in superficientis vel excessiva restitutionis der Geistlichen Güter vnd denen pertinentien Zweifel vnd Streit fallen sol / dem Kläger das onus probandi incumbiren, in allen vbrigen Fällen



Fällen vnd Klagen aber/welche ein Cathol:wieder die Augspurgischen Confession verwandte/ oder diese wieder die Cathol: in Religions, Stiffts/ vnd Klöster Sachen führen / den gemeinen beschriebenen Rechten quoad onus probandi nachgegangen werden / zumahl man hierin vmb der vielfältigen Fäll vnnnd Vmbstände. willen / keine gewisse. durchgehende Regel ohne verlesung eines oder andern theils Rechten machen kan.

28. Wenn in eines Cathol: Chur: Fürsten vnd Standts territorio ein Ampt / Stadt. oder Dorff liegt / so von einem der Augspurgischen Confession zugethanen / Lehenrührig ist / sol dieselbe Stadt / Ampt / oder Dorff nicht dem Domino directo, sondern dem Domino territorio in der Religion folgen/ eben also sol es auch reciproce gehalten werden.

29. Wenn ein Cathol: ist eines Augspurg: Confessions Verwandter oder die sey in eines Cathol: Standts territorio das Jus patronatus oder etwas dergleichen hette / sol der Patronus einen Pfarrherrn oder Kirchendiener stellen / der des orths befindlichen Religion, vnd also des Landtherrn Glaubens bekennnus gemess sey / denn in solchen fällen das Jus territoriale vnnnd nicht auff die Jura patronatus oder feudalitatis zu sehen ist.

30. Alle zwischen Catholische vnd Augspurg: Confession Verwandten Chur: Fürsten vnd Ständen nach dem Religion Frieden vorgangene Verträge / welche mit vorwissen Consens vnd guthessen aller deren so von rechts wegen darzu zu reden haben / auffgerichtet worden / sollen zuverhütt: vnd abschneidung sonst besorgender sehr weitläufftiger vnd verheuffter Streit vnverruckt vnd bestendig bey ihren kräften bleiben.

31. Was bey dem Religion Frieden vnd dem jenigen / so man bey abhandlung dieser Puncten befunden würde zuwieder ein oder anderer Theil eingezogen / vnd in seinem gewalt vnd inhaben hat / das sol ein jeder nach fürgehender Liquidation beweissung desselben / wieder herauszugeben vnd zu restituiren schuldig vnd krafft dieses Vergleichs obligirt sein.

32. Alle von den Religion Frieden vnd dessen Vergleich herrührender Streit / Klagen vnd Anspruch sollen noch fürters wie bisshero entweder für Ihr Kay: Maytt: vnd dero Reichs Hoffrath oder aber im Cammergericht zu Speyer / wie es sich zu Recht gebührt außgetragen vnd erörtert werden / Auch jedes mahl in des Klegers Willen vnnnd Wahl stehen / ob er die Sache an einem oder andern orth anhängig oder außstendig machen wolle.



33. Wofern etwa Klöster vnd Geistliche Güter dem Religion-Frieden zuwieder / entweder durch gewalt der Soldatesca oder ein gewaltthätliche intrusion der OrdensPersonen / den gehorsamen Ständen der Augspurgischen Confession weren entzogen worden / sollen dieselbe also bald in Pristinum statum reponirt vnd restituirt werden.

34. Nach dem nun alle vnd jede obgefegte Articuli zwischen den Cathol: vnd denen Augspurgischen Confessions Verwandten dem Religion Frieden vnd aller billigkeit gemess werden verglichen vnd zur richtigkeit gebracht sein / vnd zumahl auff die der Augspurgischen Confession zugehane Chur:Fürsten vnd Stände sich zu dem jenigen versehen vnd bequemen / was die Römische Kay: Maytt: vnser Allergnedigster Herr der Psalhschen Churhalber allbereit disponirt vnd würcklich fürgenommen haben / alsdann sollen ChurSachsen vnd Brandenburg vngehindert des Kayserl: Edicts vnd dieser vergleichung (jedoch sonst im vbrigen denselben vnabbrüchig) bey allen vnd jeden ihren inhabenden Stifffern vnd Klöstern ganz keine außgenommen / wenn auch ihnen dieselbe sampt vnd sonderlich immediat vnd nach dem Passawischen Vertrag vnd Religion Frieden eingezo-gen worden were / von dato vnd nach beschluß dieses Vergleichs nach 40. Jahr verbleiben / vnd darwieder innerhalb solcher zeit keine action geführt / viel weniger etwas mit gewalt tentiret werden / Nach verfließung dieser erstgemelten Jahren sollen beyden Ihr Churfürstl: Durchl: Sachsen vnd Brandenburg obberührter Stifffter vnd Klöster halber in den jenigen Standt verfahren, darin sie sich Anno 1621. vnd vorhin auch befunden haben / vnd daher denselben zuwieder / wieder Ihr Kay: Maytt: auch 1629. vnd also erst post annum 1621. außgangenes obangeregtes Edict, noch diese verhoffende transaction alijrt oder attentirt werden / wer aber nach verfließung solcher 40. Jahr hochgedachte beyde Ihre Churfürstl: Durchl: derentwegen ansprechen wolte / der solte es thun mit gebrauchung ordentlicher Klag / entweder vor Ihr Kay: Maytt: oder dero ReichsHoffrath / oder am Cammergericht zu Speyer / wie bey einem oder andern Gericht vorkommen / oder mit vorbehalt des beneficij revisionis vnd anderer rechtlicher Notturnff / Insonderheit aber auch dieses / das pentente lite nichts solviret vnd attentirt werden solle.

35. Die gemeinschaften welche ChurSachsen mit dem Erchstifff Magdeburg hat / mochten mit beliebung desselben Erchstiffis abgetheilet / vnd jedem theil seine Unterthanen zu seiner Religion zuziehen vnd zuhalten / frey



frey vnd bevorstehen auch keiner den andern daran in einige<sup>320</sup> weg hinderung  
oder eintrag zufügen.

36. Ob vnd was Ihr Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Herr Sohn/  
Herzog Augustus auß dem Erbstiftt Magdeburg für ein deputat ad dies  
vitæ an Gütern vnd Jährlichen Gelt pension zu assigniren, das wird Ihr  
Kay: Maytt: vnd hochbesagtem Erbstiftt heimgestellt.

37. Was endlich wegen Herrn Landtgraffs zu Hessen auff dem  
Stiftt Hirschfeldt präterdirten Hobeiten / Rechten vnd Gerechtigkeiten/  
angezogen vnd vorgeschlagen worden / sol derentwegen weder in einem noch  
andern nichts sonderbahres in diesem tractat kommen / sondern damit  
gleich wie mit andern der Augspurgischen Confession zugerhanen Fürsten  
vnd Ständen / aber dem jenigen gemess / wessen man sich bey vorha-  
bender Handlung vergleichen mochte / verfahren vnd  
gehalten werden.

Alles ohnverfenglich.





Am 19. 29. October Anno 1630. hat der Chur Mainische  
Herr Cansler angezeigt/ er zweiffelte nicht/ wir würden vns erinnern können/  
das auß veranlassung allerhandt hiebevov geführter privat discurs wir ein  
Schriffte gefast/ vnd ihme solches vbergeben hetten/ dadurch zuzueigen/ wie  
wir vnsera ohnmaßgeblicher Privat erachtens darfür hielten/ das der erste  
anfang zu wiederstiftung guten Vertrawens zumachen were / auff solche  
vnvergreiffliche Privat gedancken: lieffer er vns numehr einen Gegenwor-  
schlag eben sowol privato nomine vnd wisse nicht eigentlich / ob die Cathol:  
Churfürsten würden durchauß damit Content sein/ Wenn aber doch auß  
solchen Gegenvorschlag/ ein weitere Erklärung beschehen solte/ so bitte er das  
es publica autoritate vnd zwar noch zeitlich vor seines gnedigsten Herrn  
Aufbruch beschehen mochte/ die Herrn Cathol: würden zur gültlichen Handt-  
lung nicht ungeneigt sein / vnd sich noch allhier eines schleunigen Tages auch  
des orths vnd der Persohn zur Composition mit den Evangelischen ver-  
gleichen/ Am folgenden Tag hernach hat er begehrt / daß wir den Herrn  
Chur Sächsische die Schriffthen Communiciren wolten/ vnd hat zur  
gültlichen Tagefahrt fürgeschlagen die Stadt Franck-  
furt am Mayn/ daselbst auff Lichtmess  
einzukommen.



Chur



Churfürstliche Resolution /  
auff das vbergeben Memorial we-  
gen der Kriegsbeschwerden vnd  
Edicts.

**D**enn Hochwürdigsten Durchleuchtig-  
sten / des heiligen Römischen Reichs allhier anwesenden  
Herrn Churfürsten ist vnterthenigst referirt worden / was die  
Fürstliche Sachsen Altenburg: Weimarische / Coburg: vnd Eysenachische /  
auch beyder Franck: vnd Schwäbische Cranssen / Fürsten vnd Ständen /  
nicht weniger die Fürstliche Braunschweigische vnd Hessische / auch der  
sämplichen freye vnd Reichs Städte Abgesandten in Ihre Churfürstl: Gna-  
den vnd Durchl: mittel eines den 8. hujus vbergebenen Memorials we-  
gen deren bishero erlittenen schweren Kriegs pressur vnd in verwichenem  
1629. Jahr im Reich publicirten Edicts vnd dessen Execution; auch das  
man derentwegen gültliche Handlung mit zuzetzung beyder Religions Ver-  
wandten Chur: Fürsten vnd Stände vernehmen wolte / im nahmen Ihrer  
Gnedigen Herrschafften / Prälaten Obern vnd Committenten gelangen  
lassen / worauff hochermelte Churf: Gnaden vnd Durchl: vorerwehnten  
Abgesandten hinwiederumb gnedigst zuvermelten / anbefohlen / Soviel an-  
fangs die ingedachtem ihrem Memorial angezogene Kriegsbeschwerungen  
anbelanget / das neben der Röm: Kay: Maytt: vnserm Allergnedig: Herrn /  
ein hochlöbl: Churf: Collegium die ganze zeit vber die Kayserl: vnd Chur-  
fürstliche versamlung / allen möglichsten fleiß angewendet / vnd ganz sorg-  
fältig dahin bemühet / damit dem heiligen Röm: Reich sein voriger Wol-  
stand / Ruhe vnd Sicherheit wiederumb beworben werden mochte / Alldie-  
weil aber nicht allein viel hochbeschwerliche difficulteren im wege gelegen /  
sondern auch kurz nach gemachtem anfang / der Kayserl: vnd Churfürstl:  
Consultationen des Königs in Schweden: feindseligen Einbruch ins  
Reich / vnd darauff erfolgte andere neue motus darzwischen kommen / das  
E iij man



man den sonst vorgesehten Zweck des von menntiglich so hoch desiderirten edlen Friedens nicht hat erlangen können / So haben doch allerhöchstgedachter Kay: Maytt: mit einem hochlöblichen Churfürst: Collegio den heilsamen Reichs Constitutionen gemeh / sich selbiger Mittel verglichen / dadurch denen sämptlichen Ständen der bisshero getragenen vberschweren Last / biß man zu einem beständigen sichern Frieden dermahl eins wieder gelangen können / verhoffentlich vmb ein gutes geringert / vnd ein solch Gleichheit gehalten werden sol / daß sich keiner einiger vbermessigen beschwerung vor dem andern wird zubeschweren haben.

Soviel aber des Kayserl: vber etliche erledigte Gravamina in nechstverwichenen Jahr publicirten Edicts anlanget / können zwar weder Ihr Churf: Gnaden noch auch anders Cathol: Fürsten vnd Stände / vnter dessen substantialia, wie auch den schon vorlengst auffgerichteten Religion Frieden / als welcher vielmehr aller Tractat vnd Handlungen eine norma vnd Richtschnur sein solte / sich in eine disputation einlassen / noch auch zu auffrichtung eines neuen Religion Frieden verstehen.

Damit aber den Abgeordneten gnedige Herrschafften Prälaten, Obern vnd Committenten Ihr Churf: Gnaden vnd Durchl: zu Friedt vnd Einigkeit geneigten Gemüch verspüren mügen / So lassen sie ihnen Ihres theils nicht zuwieder sein / getrawen auch andere dero Religions Verwandte Fürsten vnd Stände dahin zuvermügen / das vber die ratione executionis vorherührten Edicts geklagte excess vnd in specie diejenige puncta bey wehrendem diesem Convent gleichwol nur in privato vnd allein per modum eines vnvergreifflichen discurs hinc inde Communicirt worden / gültliche tractation vnd Handlung gepflogen werde / Gestalt dann mehr höchstermelte Ihr Churf: Gnaden vnd Durchl: da es der Herrn Abgeordneten Herrn Principaln vnd Committenten auch so gefellig sein würde / erbietig der Herr Bischöffen zu Würzburg / Bamberg / Eichstett / Cosnitz vnd Wormbs / F. F. F. F. F. G. G. G. G. G. wie auch wegen der Stifter in Westphalen / Ihr Churf: Durchl: zu Cölln / als Erzbischöffen zu Münster zuverstehen / daß sie Ihre Churf: Gnaden entweder in der Person oder aber durch Ihre abgeordnete Räte den 3. schierkünfftigen Monats Februarj annahenden 1631. Jahrs neuen Calenders mit vnd beneben Ihr Churf: Gnaden vnd Durchl: oder dero ebenmessig abgeordneten Räten vnd Gesandten / in des heiligen Reichs Stadt Franckfurt am Mayn erscheinen / vnd der Handlung vber obgemelte Puncten erscheinen wollen / bey den Cathol:  
Präla-



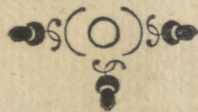
Prælaten, Graffen vnd Ständen aber wollen es mehr höchstgedacht Ihre  
Churfl: Gnaden vnd Durchl: dahin richten / das dieselbe vnter sich ein Auf-  
schuß machen / vnd ein jedweder Standt einen auß seinen Mittel zu obgemel-  
ter Handlung auff obbestümbte Zeit vnd Wahlstatt deputiren wird.

Es seind auch Ihr Churfl: Durchl: vnd Gnaden zu noch fernere be-  
zeigen ihres friedtliebendes Gemüch an ihrem orth erbietig / verhoffen auch/  
es werden die vbrige Cathol: Stände auch darzu zu disponiren sein / das  
von dato dieses bis zu endt des Monats Februarij künfftigen 1631. Jahrs bey  
der Röm: Kay: Maytt: auch sein fernere execution obangezogenen Kay-  
serl: Edicts angehalten werden / Wie in gleichen / das sich bey der vorhaben-  
den tractation befinden solte / das einem oder den andern wieder den Reli-  
gion Frieden vnd den inhalt des darin legründen Kayserl: Edicts in modo  
Executionis bis daher beschwert / vnd der modus in Executione vber-  
schritten worden / das solches wiederumb auffgehoben vnd in vorigen Standt  
gesetzt werden solle / damit sich niemandt / das er wieder den Religion Frie-  
den sey gravirt worden / zubeschweren haben möge / welches alles höchstged:  
Ihre Churfl: G. vnd Durchl: mehrerwehnten Abgesandten auff eingang ge-  
melttes Memorials also anzufügen gnedigst anbefohlen / Vnd seind wegen  
anjeso bevorstehenden Aufbruchs ihrer Herrn Principalen vnd Commit-  
tenten resolution so wol des orths / also zeit vnd deputirten halber / zu  
dem ChurMayntzischen directorio, chist als möglich einzuschicken gewer-  
tig / darneben auch jetztgedachten Abgesandten mit Churfl: Gnaden zu allen  
forderst wol beygethan / Signatum Regenspurg den 12. Novembris / An-  
no 1630.

Auff höchstermelter Ihr Churfl: Durchl: vnd  
Gnaden gnedigster Verordnung.

*Sinceriven frist  
pertrabiren p*

Meinzischen Churfl:  
Cantzeley.







32

his-

mod

nd

ty

-

er

er

er

er

er

er

er

er

er

er

er

er

er

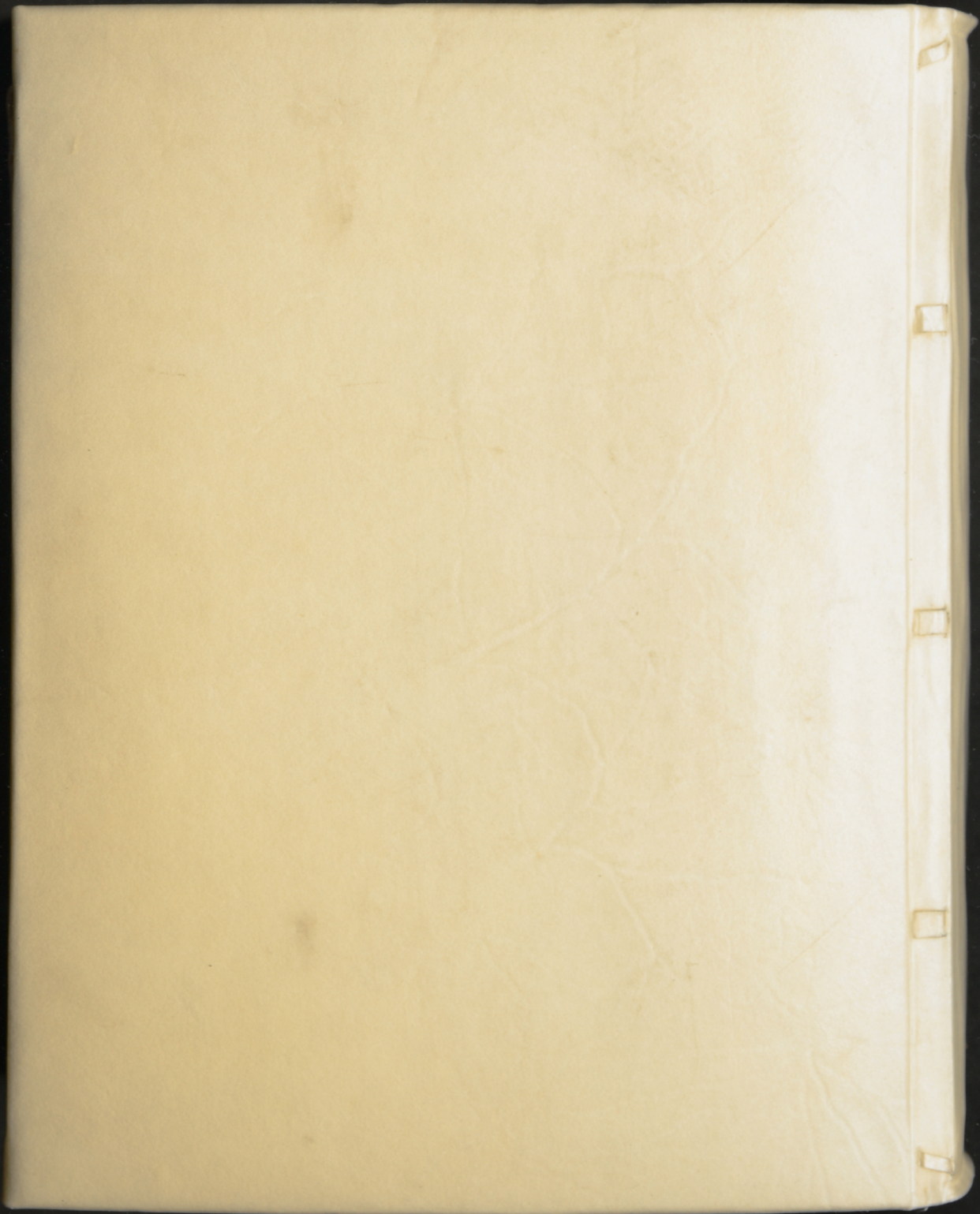




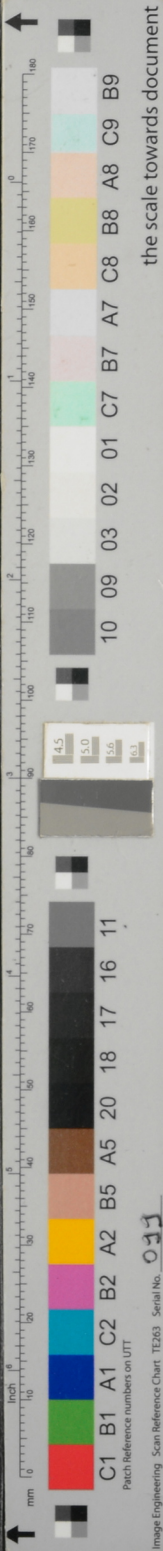












the scale towards document

eben lassen; Vnd wenn auch schon dieselbe in  
hüfte dennoch das Landt Pommern (welches  
provincien vnter keinem andern Fürwandi / als  
wedischen Kriegs diese Jahr vber / nur vns zum  
eplaget / geschunden / geschabet / vnnnd auff den  
ergelt) in die Welt außschreyen. Daneben ge  
as mehrbemelte vnter vns erwachsene differen  
licher / als durch öffentliche Waffen / begünstigt  
ann zu solchem Zweck wol hertzlich zu wünschen  
L. vnsern dero wieder Recht höchstberengten  
Feten / vnd zu keinem Nachtheil des Römischen  
hr dessen auffnehmen gereichenden rechtmessig  
ltig vbertragen / als wir dabevor die allgemey  
ero gesampnen Christenheit / mit des Herzogens  
/ vnter offenen / vnd mit des Römischen Reichs  
Fähnlein / wieder alle Rechte verübte Hostilität  
Beschimpffungen / auß beständigem vnnnd in  
Gemüth / verehret: Alsdann wir kaum zweif  
L. vnd vns entstandene Mißverständnisser  
r Güte so gar leicht hin vnd beygelegt werden  
ich hernacher die vnabwendliche noth vielleicht  
mit so vbermäßigen Vnkosten eine Armee zu  
f das die vber vnserm Haupt schwebende Ge  
liche / in zeiten fürzukommen / in die Teutsche

aber es anders gefallen / vnd dero domahlige  
t Lübeck wieder aller vöcker Satzungen vnn  
n vnd verwehret / das vnser zu hin : vnd Bey  
den Sachen vnnnd Vnruhe vornemblich abge  
n nicht anlangen mügen / vber das E. L. Arme  
fentlich Feindt erkleret / auch allerhandt erden  
ngen : So wird kein Recht : vnd billichlieben  
unter Richter spielen solte / erkennen können  
ien / sondern E. L. hindangesetzt aller ordentl  
el / die Letzte / den Besten friedhässig vorgezo  
schon in so viel vnverschuldete wege / das wir  
ung zu gültlicher Beylegung beraubt / geheret  
nzigigen bösen Argwohn oder Abzeichen vnrecht  
el mehr vmb andere Mittel / als also den gleich  
den mit fernem Wort zubedingen / hinfürto wol  
So haben wir doch nicht desto minder vnsern  
erlichen fleiß zu allgemeiner Ruhe / Fried vnn  
A. uj. Einig